ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Heckemeyer, Jost H.

Article

Maßnahmen richtig, aber: Der Booster braucht Begleitung

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Heckemeyer, Jost H. (2025) : Maßnahmen richtig, aber: Der Booster braucht Begleitung, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 78, Iss. 08, pp. 18-23

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/328071

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Zur Diskussion gestellt

Maßnahmen richtig, aber: Der Booster braucht Begleitung

Prof. Dr. Jost H. Heckemeyer ist Inhaber der Professur für Unternehmensrechnung und Unternehmensbesteuerung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Research Associate am ZEW Mannheim.

Steuerzahlungen beeinflussen die finanziellen Überschüsse, die Unternehmen durch Investitionen erwirtschaften können. Bei der Frage, wie die Investitions- und Wachstumsschwäche in Deutschland überwunden werden kann, steht daher auch die Steuerpolitik im Fokus. Nicht nur begrifflich, sondern auch hinsichtlich des Entlastungsvolumens geht das „Investitionsboostergesetz“[1] der aktuellen Koalition von CDU, CSU und SPD über das Wachstumschancengesetz der vorherigen Ampel-Regierung hinaus. Es umfasst die Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft werden, sowie ab 2028 die Absenkung der Körperschaftsteuer in fünf gleichmäßigen Schritten von derzeit 15 auf 10% im Jahr 2032. Zugleich wird der Einkommensteuersatz für nicht entnommene Gewinne gemäß § 34a EStG von derzeit 28,25% ab 2028 in drei Schritten auf 25% im Jahr 2032 abgesenkt. Die Forschungszulage wird abermals erweitert, indem die förderfähigen Aufwendungen für die Jahre 2026 bis 2030 von 10 auf 12 Mio. Euro erhöht werden und eine Berücksichtigung von Gemeinkosten ermöglicht wird. Zudem wird die Elektrifizierung der betrieblichen Fahrzeugflotten durch eine beschleunigte Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen für zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschaffte Elektrofahrzeuge gefördert.

Wirksame Abschreibungsbeschleunigung

Das deutsche Steuerrecht schreibt im Grundsatz eine lineare Abschreibung der Anschaffungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor. Der Gesetzgeber hat nun – zum wiederholten Male – die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung für das bewegliche Sachanlagevermögen eingeführt. Über das Wachstumschancengesetz hinausgehend, welches bis Ende des Jahres 2024 eine degressive Abschreibung von bis zu 20% des Buchwertes erlaubte, sieht der Investitionsbooster einen degressiven Abschreibungssatz von bis zu 30% vor. Insbesondere bei langlebigen Wirtschaftsgütern bedeutet die degressive Abschreibung eine signifikante zeitliche Vorverlagerung der Abschreibungsbeträge gegenüber einer weniger schleunigen Abschreibung wie bei der linearen Methode. Zwar bleibt der verrechenbare Abschreibungsaufwand in der Summe auf die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes beschränkt, aber die Vorverlagerung senkt den Gewinn vorübergehend in den frühen Perioden der Nutzungsdauer. Wirtschaftlich bedeutet dies für die Unternehmen eine Steuerstundung, welche ihre effektive Steuerbelastung senkt und die Liquiditätssituation stärkt, denn der Fiskus gewährt ihnen de facto einen zinslosen Kredit. Die Wirksamkeit beschleunigter Abschreibungen ist empirisch überzeugend dokumentiert. Zusätzliche Investitionen werden ausgelöst, weil mit der reduzierten Ertragsteuerbelastung die Mindestrendite vor Steuern sinkt, die erwirtschaftet werden muss, um die Kapitalgeber nach Steuern zufriedenzustellen (Maffini et al. 2019; Ohrn 2019). Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten reagieren zudem kleine Unternehmen und Unternehmen mit geringer

[1] Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025, BGBL. I 2025, Nr. 161.

Abb. 1

Effektiver Grenzsteuersatz für bewegliches Anlagevermögen, Deutschland[a]

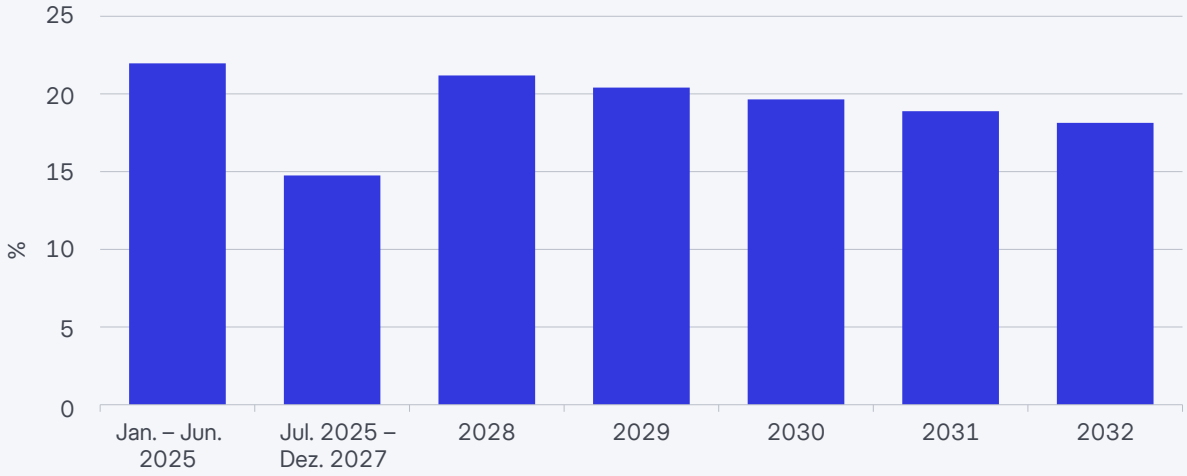

[a] *Effective Marginal Tax Rate* (EMTR); Berechnungen nach Devereux und Griffith (1998, 2003). Betrachtet wird die Investition einer Kapitalgesellschaft in eine Maschine mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von sieben Jahren. Die Rendite entspricht den Kapitalkosten. Angenommen wird eine Finanzierung mit 65 % Eigenkapital und 35 % Fremdkapital.
Quelle: Spengel et al. (2025); Berechnungen des Autors.

© ifo Institut

Liquidität positiv auf die vorübergehend gesenkte Steuerzahllast (Zwick und Mahon 2017). Die Liquiditätswirkung beschleunigter Abschreibungen droht in Verlustsituationen mangels zeitnaher Steuerersparnis jedoch auszubleiben. Insofern wäre ein möglichst zeitnaher steuerlicher Verlustausgleich vorteilhaft (Boie-Wegener et al. 2024). Von einer Verbesserung der Vorschriften zum interperiodischen Verlustabzug hat der Gesetzgeber jedoch abgesehen.

Abbildung 1 veranschaulicht den signifikanten Zinsvorteil und die daraus entstehende steuerliche Entlastungswirkung, die den Steuerpflichtigen von Juli 2025 bis Ende 2027 dargeboten wird. Das zur Veranschaulichung genutzte Maß ist die *Effective Marginal Tax Rate* (EMTR).[2] Die EMTR ist ein speziell ermittelter effektiver Grenzsteuersatz, der zeigt, zu welchem prozentualen Anteil die Mindestrendite vor Steuern, die die Kapitalgeber von einer lohnenden Investition erwarten, neben ihren Opportunitätskosten auch durch die Unternehmensteuern getrieben ist. Sinkt die EMTR, so nimmt die steuerliche Hürde für Investitionen zur Erneuerung bzw. Erweiterung des Kapitalstocks ab. Periodisierungsvorschriften, vor allem Abschreibungen, spielen hierbei eine wichtige Rolle. Es zeigt sich, dass die EMTR – berechnet für das bewegliche Sachanlagevermögen einer Kapitalgesellschaft – durch die degressive Abschreibung auf ein Niveau weit unter der aktuellen Tarifsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft sinkt. Nach 2027 wird dieses niedrige Niveau trotz der in den Folgejahren sinkenden Körperschaftsteuersätze nicht wieder erreicht. Dieser Befund verdeutlicht den Investitionsimpuls ebenso wie den starken Anreiz, Investitionen zeitlich vorzuziehen.[3] Die empirische Forschung – ebenso wie erste Reaktionen in der deutschen Investitionsgüterbranche[4] – rechtfertigen die Erwartung, dass die intendierte investitionsanregende Wirkung kurzfristig eintritt. Mit der Begrenzung bis 2027 nimmt die Regierungskoalition jedoch in Kauf, dass Unternehmen mit einem mehr als zweieinhalbjährigen Planungsvorlauf von den Abschreibungsvorteilen nicht profitieren werden.

Reduzierung der Tarifbelastung ist für den Standort wichtiger

Standortpolitisch wichtiger als die temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ist die Absenkung des tariflichen Körperschaftsteuersatzes und die – zur

[2] Die Berechnungen basieren auf der etablierten Methode von Devereux und Griffith (1998, 2003), die auch EU und OECD für internationale Steuerbelastungsvergleiche verwenden.

[3] Die zukünftigen Körperschaftsteuersatzsenkungen generieren für sich schon einen Anreiz zur Vorverlegung von Investitionen, um Abschreibungen noch gegen den höheren Steuersatz zu verrechnen. Die zusätzlich angebotene degressive Abschreibung verstärkt diesen Anreiz.

[4] Vgl. ifo Geschäftsklima Deutschland, Ergebnisse der ifo Konjunkturumfragen im Juli 2025.

Wahrung der Rechtsformflexibilität notwendige – Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG. Abbildung 2 ordnet Deutschland in einen internationalen Steuerbelastungsvergleich ein, der als *Mannheim Taxation Index* veröffentlicht wird (Spengel et al. 2025). Der Ländervergleich basiert auf der *Effective Average Tax Rate* (EATR), welche die effektive Durchschnittssteuerbelastung von Kapitalgesellschaften misst, die sehr profitabel investieren.[5] Rechtstand des Rankings ist das Jahr 2024.

[5] Die Berechnungen basieren wiederum auf der Methode von Devereux und Griffith (1998, 2003). Für Deutschland wird ein Gewerbesteuerhebesatz von 440% angenommen, was die Belastung in den eher großen Gemeinden (> 20 000 Einwohner) widerspiegelt.

Es wird deutlich, dass sich die Position Deutschlands bei Berücksichtigung der beschlossenen Reformschritte Wirtschaftsstandorten wie Frankreich, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich annähern wird. Zwar verbleibt die Effektivsteuerbelastung in Deutschland absehbar über dem EU-27-Durchschnitt, der Abstand zum Zentrum der Belastungsspanne reduziert sich jedoch erheblich.

Der deutsche Gesetzgeber folgt mit den beschlossenen Steuersatzsenkungen dem faktischen Druck des internationalen Steuerwettbewerbs, der sich in den zurückliegenden Jahren keineswegs abgeschwächt hat (Hardeck

Abb. 2

Steuerbelastung im internationalen Vergleich nach dem Investitionsbooster (Länderauswahl)[a]

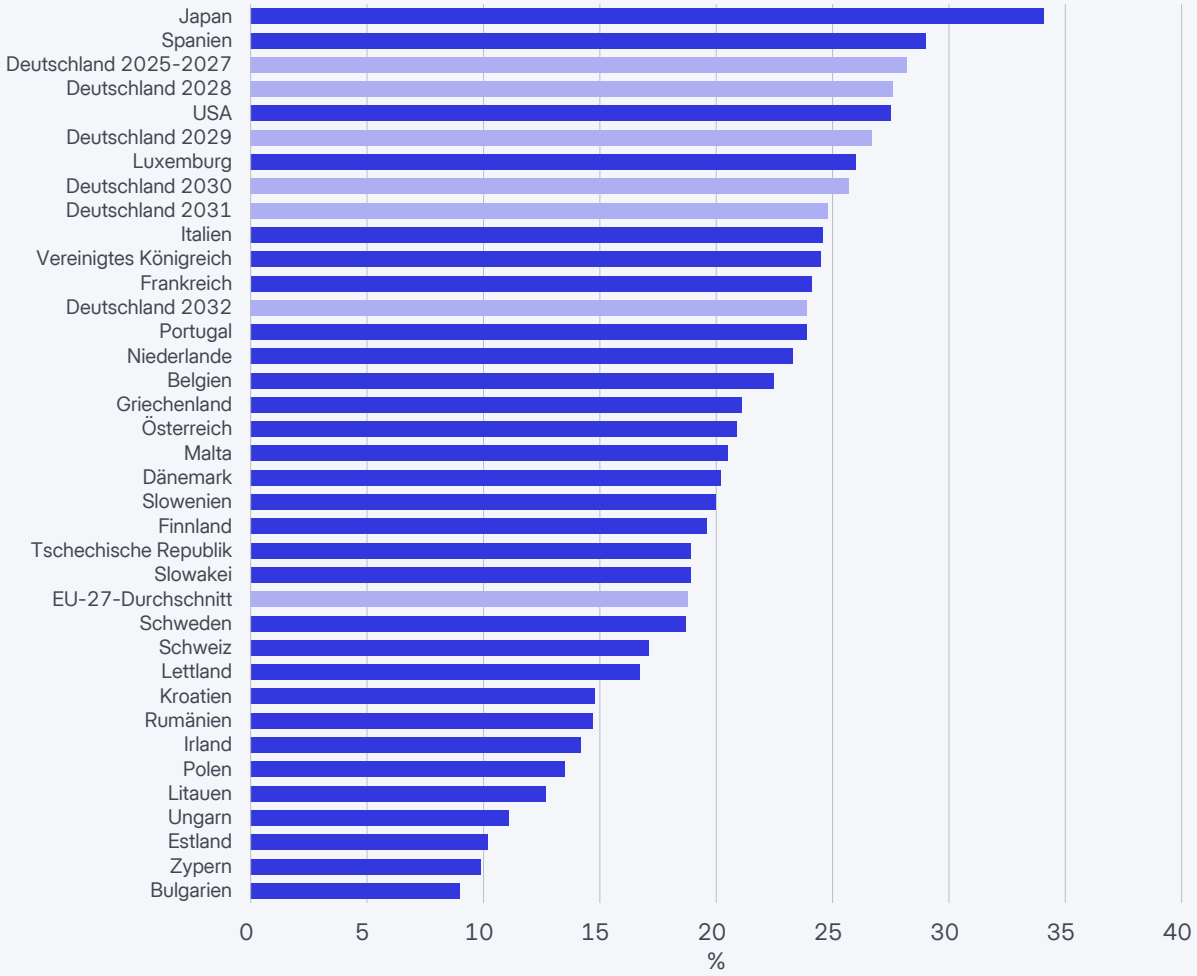

[a] *Mannheim Taxation Index* basierend auf der *Effective Average Tax Rate* (EATR); Berechnungen nach Devereux und Griffith (1998, 2003). Betrachtet wird die hypothetische Investition einer Kapitalgesellschaft in ein Bündel aus Wirtschaftsgütern. Die Vorsteuerrendite beträgt 20 %. Angenommen wird eine Finanzierung mit 65 % Eigenkapital und 35 % Fremdkapital.
Quelle: Spengel et al. (2025); Berechnungen des Autors.

© ifo Institut

und Heckemeyer 2023). Steuersätze beeinflussen die aus Investorensicht relevanten Nachsteuerrenditen hochprofitabler Investitionsprojekte weitaus stärker als dies durch veränderte Abschreibungsmuster oder andere Maßnahmen mit Bezug zur steuerlichen Bemessungsgrundlage zu erreichen ist. Die niedrigere Ertragsteuerbelastung verbessert Deutschlands Position im steuerlichen Standortwettbewerb und macht dadurch die Ansiedlung profitabler Investitionsvorhaben hierzulande wahrscheinlicher. Die empirische Forschung deutet auf eine steuerliche Semi-Elastizität ausländischer Direktinvestitionen von bis zu 2,5 % hin (Feld und Heckemeyer 2011). Dies würde bedeuten, dass eine Senkung der Effektivsteuerbelastung um einen Prozentpunkt den Bestand ausländischer Direktinvestitionen unter sonst gleichen Umständen um bis zu 2,5 % erhöht. Gegeben einen ausländischen Direktinvestitionsbestand in Deutschland von ca. 1 Bio. Euro bedeutet dies einen potenziell bemerkenswerten Investitionsschub.[6] Dieser wird sich im Übrigen auch aus der psychologischen Signalwirkung speisen, die mit der Reduktion des für Investoren salienten Körperschaftsteuersatzes einhergeht. Voraussetzung ist, dass an dem gesetzlich fixierten Steuersenkungspfad entschlossen festgehalten wird, denn Unsicherheit über die künftige Steuerpolitik wirkt eher abschreckend (Edmiston 2004).

Weiterhin keine Finanzierungsneutralität

Mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und der Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG für ertragsstarke Personenunternehmen wird die für diese Unternehmensformen wichtige Fähigkeit zur Selbstfinanzierung aus eigenen Gewinnen gestärkt. Wird die persönliche Besteuerung der Kapitalgeber berücksichtigt, ist die Selbstfinanzierung zusätzlicher Investitionen zukünftig noch deutlicher als bisher die überlegene Form der Eigenkapitalfinanzierung.[7] Im Vergleich dazu ist die Finanzierung durch die Einlage neuen Eigenkapitals nachteilig, weil die künftige Nachbesteuerung bei Ausschüttung (Kapitalgesellschaft) bzw. Entnahme (§ 34a EStG) zu Buche schlägt. Bei Finanzierungsflexibilität ist die steuerliche Divergenz der Finanzierungsformen weitgehend unproblematisch. Sie wirkt jedoch dann investitionsverzerrend, wenn bspw. einem als GmbH organisierten Start-up angesichts geringer Gewinne und hoher Investitionsrisiken weder die Selbstfinanzierung noch eine ähnlich günstige Fremdkapitalfinanzierung zugänglich sind. Angesichts des internationalen Steuerwettbewerbs, der ursächlich ist für den Druck auf den Körperschaftsteuersatz, sind diese Finanzierungsverwerfungen im bestehenden System kaum vollständig zu vermeiden (Schreiber und Kahle 2025). Die Fortentwicklung der Rechtsformflexibilität inklusive möglichem Wechsel vom Trennungs- zum Transparenzprinzip, wie von der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer" (2024) vorgeschlagen, könnte auch hier Perspektiven bieten.

Positive Investitionswirkung absichern

Insgesamt hat die Regierungskoalition von CDU, CSU und SPD mit dem Investitionsboostergesetz ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das mit der Senkung der Tarifsteuerbelastung, einem signifikanten Bemessungsgrundlagenanreiz und dem weiteren Ausbau der Forschungszulage die vielfach angemahnte Reduzierung der Effektivsteuerbelastung deutscher Unternehmen bringen wird. Nicht alles, was zuvor in Wissenschaft und Wirtschaft gedacht oder gewünscht wurde, war umsetzbar. Umso mehr sollte der Fokus nun konsequent auf Maßnahmen liegen, die die positive Investitionswirkung der beschlossenen Reform absichern. So gibt es gute Argumente, die bestehende Asymmetrie aus sofort besteuerten Gewinnen und nur bedingt verrechenbaren Verlusten mit Hilfe eines großzügigeren interperiodischen Verlustabzugs abzubauen (Koch und Langenmayr 2020). Ein schleuniger steuerlicher Verlustausgleich wirkt aus Investorensicht wie eine Versicherung, die Investitionsrisiken abfedert und so die Risiko- und Investitionsbereitschaft stärkt (Dreßler und Overesch 2013; Langenmayr und Lester 2018). In eine ähnliche Richtung weisen die Vorschläge zur Einführung einer Option zur transparenten Besteuerung von Kapitalgesellschaften, welche vor allem für Start-ups den notwendigen verbesserten Verlustausgleich ermöglichen soll (Expertenkommission 2024; Schreiber und Kahle 2025). Die Stärkung der Rechtsformflexibilität stünde auch im Einklang mit dem Tenor des Koalitionsvertrags (CDU, CSU und SPD 2025), der die bestehenden Flexibilisierungsinstrumente des § 34a EStG wie auch des § 1a KStG im Blick hat. Auch bezüglich dieser Regelungen kursieren stichhaltige Vorschläge für eine Verbesserung ihrer Integration und Praktikabilität.

Zwingend müssen Anrechnungsüberhänge bei ausländischen Einkünften und im Zuge der Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG adressiert werden, die aus dem absinkenden Körperschaftsteuersatz resultieren werden.

[6] Allgemeine Steuersatzsenkungen erweisen sich insbesondere auch als förderlich für die Entstehung von Innovationen (Falck et al. 2021). Sie ergänzen insofern die ebenfalls ausgeweitete Förderung durch die deutsche Forschungszulage, allerdings ohne die mit erheblichem administrativem Aufwand und Rechtsunsicherheiten verbundene Notwendigkeit, den unbestimmten Rechtsbegriff „Forschung und Entwicklung" zu fassen. Die Forschungszulage kommt im Gegenzug als inputbasierte Förderung Unternehmen bereits vor der Innovationsverwertung liquiditätswirksam zugute und erfreut sich wachsender Beliebtheit (Rammer 2025).

[7] Diese Überlegungen beruhen auf dem Vergleich der Steuerbelastung von Gewinnen aus Realinvestitionen und von Zinsen aus einer alternativen Mittelanlage sowie sich daraus ergebenden Mindestrenditeanforderungen in Abhängigkeit der Finanzierungsform (vgl. grundlegend Schreiber et al. 2021).

Es wäre geradezu absurd, wenn die Tarifentlastung bei der Körperschaftsteuer durch eine internationale Doppelbesteuerung konterkariert würde. Angesichts des Gewichts der Gewerbesteuer bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften, wird sie Teil der Lösung sein müssen.[8] Nicht zuletzt muss das Besteuerungsverfahren durch die weitere Stärkung kooperativer Elemente rechtssicherer und letztlich kostengünstiger werden. Das Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts[9] reicht insofern nicht aus (Hardeck und Heckemeyer 2023; Wagner 2023).

Es braucht einen Binnenmarktbooster

Das größte Risiko für den Erfolg des Investitionsboostergesetzes geht von der unsicheren geopolitischen und weltwirtschaftlichen Lage aus. Die empirische Evidenz zeigt, dass die Wirkung von steuerlichen Investitionsanreizen unter wirtschaftlicher Unsicherheit abgeschwächt ist (Guceri und Albinowski 2021). Umso mehr ist es notwendig, den europäischen Binnenmarkt so zu stärken, dass er hiesigen Unternehmen neue wirtschaftliche Perspektiven zu eröffnen vermag. Auch muss die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gefördert werden, damit sie den aufkommenden Handelsbarrieren auf den Weltmärkten besser trotzen können. Von alldem ist die Europäische Union (EU) aktuell weit entfernt. Bei der globalen Mindeststeuer hat sich das Risiko, das die EU mit ihrer internationalen Vorreiterrolle eingegangen ist (Schreiber und Spengel 2021), tatsächlich materialisiert. Indien und China scheren aus. Die USA drängen mit aller Macht auf die gleichwertige Anerkennung ihrer unilateralen Mindeststeuer. Multinationale Unternehmen mit Sitz in der EU werden in dieser Gemengelage benachteiligt. Die EU sollte die globale Mindeststeuer daher rückabwickeln und sich allein auf die etablierten Regeln der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie stützen. Auch das öffentliche *Country-by-Country Reporting* stellt einen Alleingang der EU dar, der den hiesigen multinationalen Unternehmen zu schaden droht, ohne dass ein übergeordneter Nutzen ersichtlich ist (Gundert et al. 2024; Hoppe et al. 2024). Statt zusätzlicher Belastungen braucht es – mit dem Einsatz Deutschlands – endlich einen veritablen „Binnenmarktbooster", der die Friktionen, auch steuerlicher Art, im EU-Binnenmarkt mit besseren, kohärenten Projekten zur Reduktion von Fragmentierung und Komplexität adressiert. •

[8] Für entsprechende Vorschläge vgl. Expertenkommission (2024).

[9] Siehe BGBl. I 2022, 2730.

Referenzen

Boie-Wegener, M., R. Koch, A. Oestreicher und L. Schön (2024), „Die fiskalische Wirkung von Steuersatzsenkungen, Abschreibungsvergünstigungen und Investitionsprämien in Krisenzeiten – Eine quantitative Analyse in Bezug auf deutsche Kapitalgesellschaften", *Steuer und Wirtschaft* 10(2), 104–123.

CDU, CSU und SPD (2025), *Verantwortung für Deutschland*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 5. Mai 2025, Berlin.

Devereux, M. P. und R. Griffith (2003), "Evaluating Tax Policy for Location Decisions", *International Tax and Public Finance* 10(2), 107–126.

Devereux, M. P. und R. Griffith (1998), "The Taxation of Discrete Investment Choices - Revision 2", IFS Working Paper No. W98/16.

Dreßler, D. und M. Overesch (2013), "Investment Impact of Tax Loss Treatment – Empirical Insights from a Panel of Multinationals", *International Tax and Public Finance* 20(3), 513–543.

Edmiston, K. D. (2004), "Tax Uncertainty and Investment: A Cross-Country Empirical Examination", *Economic Inquiry* 42(3), 425–440.

Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer"(2024), *Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und effizienter, Abschlussbericht*, eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen.

Falck, O., A. Kerkhof und D. Pfaffl (2021), „Steuern und Innovation: Wie steuerliche FuE-Förderung Innovationsanreize in privatwirtschaftlichen Unternehmen schafft", *ifo Schnelldienst* 74(4), 26–30.

Feld, L. und J. H. Heckemeyer (2011), "FDI and Taxation: A Meta-Study", *Journal of Economic Surveys* 25(2), 233–272.

Gundert, H., C. Spengel und S. Weck (2024), "Leveling the Playing Field? A Qualitative and Quantitative Examination of the EU Directive on Public Country-by-Country Reporting", ZEW Discussion Papers 24–019.

Guceri, I. und M. Albinowski (2021), "Investment Responses to Tax Policy Under Uncertainty", *Journal of Financial Economics* 141(3), 1147–1170.

Hardeck, I. und J. H. Heckemeyer (2023), „Deutschland im Steuerwettbewerb: Positionierung und Handlungsempfehlungen für eine Zukunft im Wandel", *Steuer und Wirtschaft* 100(3), 207–218.

Hoppe, T., J. Müller, A. Weinrich und K. Wittek (2021), „Eine ökonomische Einordnung des öffentlichen Country-by-Country-Reporting in der EU", *Internationales Steuerrecht* 30(23), 925–932.

Koch, R. und D. Langenmayr (2020), „Der steuerliche Umgang mit Verlusten: Reformoptionen für die Corona-Krise", *Wirtschaftsdienst* 100(5), 367–373.

Langenmayr, D. und R. Lester (2018), "Taxation and Corporate Risk-Taking", *The Accounting Review* 93(3), 237–266.

Maffini, G., J. Xing und M. P. Devereux (2019), "The Impact of Investment Incentives: Evidence from UK Corporation Tax Returns", *American Economic Journal: Economic Policy* 11(3), 361–389.

Ohrn, E. (2019), "The Effect of Tax Incentives on US Manufacturing: Evidence from State Accelarated Depreciation Policies", *Journal of Public Economics* 180, 104084.

Rammer, L. (2025), *Forschungszulage: Ein neues Förderinstrument wächst und gedeiht*, ZEW Policy Brief Nr. 09.

Schreiber, U. und H. Kahle (2025), „Rechtsformneutralität oder Rechtformflexibilität? Zur Begründung steuerlicher Optionsrechte", *Steuer und Wirtschaft* 102(1), 42–53.

Schreiber, U., H. Kahle und M. Ruf (2021), *Besteuerung der Unternehmen*, 5. Auflage, Springer Gabler, Wiesbaden.

Schreiber, U. und C. Spengel (2021), „Die Steuerpläne der OECD: Ausweg oder Irrweg?", *Der Betrieb* 74(43), 2512–2520.

Spengel, C., J. H. Heckemeyer, K. Nicolay, J. Gaul, H. Gundert, J. Spix, D. Steinbrenner, S. Weck und S. Wickel (2025), *Mannheim Tax Index Update 2024 – Effective Tax Levels using the Devereux/Griffith Methodology*, ZEW Mannheim.

Wagner, V. (2023), „Stärkung von Kooperation und Zeitnähe in der Außenprüfung? – Eine Analyse des Gesetzes zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts", *FinanzRundschau* 105(5), 213–221.

Zwick, E. und J. Mahon (2017), "Tax Policy and Heterogeneous Investment Behavior", *American Economic Review* 107(1), 217–248.